



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Dr. Andreas Schmidt (SPD)

Straßenbeleuchtung der Kommunen in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/2446

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die kommunale Straßenbeleuchtung ist eine Aufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis, die sie nach §§ 1, 5 und 98 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich und unter Berücksichtigung des Gebots der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erledigen. Dies gilt auch für die Entscheidung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik erfolgen soll.

Statistisches Datenmaterial im Sinne der Fragestellungen liegt der Landesregierung nicht vor. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die tatsächlichen Verhältnisse zur Straßenbeleuchtung von den Kommunen Sachsen-Anhalts im Detail und zum Teil rückblickend über einen längeren Zeitraum erfasst und ausgewertet würden. Dies wäre mit einem enormen und nicht verhältnismäßigen Aufwand bei den Kommunen verbunden. Von daher wurde von einer Erhebung abgesehen, zumal der Landesregierung nicht das Recht zusteht, unter Berufung auf § 145 KVG LSA bei den Kommunen verbindliche Informationen abzufordern.

Die Landesregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen, und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Die Verantwortlichkeit der Landesregierung reicht nur soweit, als ihr die Rechtsordnung Informations- und Einwirkungsmöglichkeiten einräumt. Dies gilt insbesondere im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.

(Ausgegeben am 25.04.2019)

Die Frage, welche Technologien und Leuchtmittel die Kommunen bei der Straßenbeleuchtung einsetzen, unterfällt der kommunalen Verwaltungshoheit. Soweit die Kommunen Selbstverwaltungsangelegenheiten wahrnehmen, ist die staatliche Aufsicht über die Kommunen auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Die kommunale Rechtsaufsicht besitzt kein Recht, gänzlich anlasslos ein kommunales Handeln auf den Prüfstand zu stellen und unbegrenzt Auskünfte von den Kommunen zu verlangen. Im Rahmen der Rechtsaufsicht kann die Kommunalaufsicht im Hinblick auf eine konkrete Kommune nur prüfen und Informationen verlangen, soweit hinreichende Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten oder dafür bestehen, dass gesetzliche Pflichten nicht oder nicht hinreichend erfüllt oder gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten wurden. Da die Fragestellungen zur kommunalen Straßenbeleuchtung nicht Bezug nehmen auf Maßnahmen der Rechtsaufsicht, betreffen sie nicht den Verantwortungsbereich der Landesregierung. Auch gibt es keinerlei Anhaltspunkte im Einzelfall für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung. Für die Landesregierung besteht keine Verpflichtung, die entsprechenden Informationen einzuholen.

1. Wie viele Lichtpunkte mit welcher Gesamtleistung sind im Land installiert?

Die Frage kann unter Verweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung mangels vorliegender Daten nicht beantwortet werden. Nach dem von der Deutschen Energieagentur im Jahre 2013 erstellten Bericht „Monitoring der Energieeffizienz- und Marktentwicklung von Straßenbeleuchtung“ wurden seinerzeit deutschlandweit rund neun Millionen Lichtpunkte betrieben.

2. Wie ist die Altersstruktur der Straßenbeleuchtung?

3. Welche Leuchtmittel sind installiert (Arten und jeweiliger prozentualer Anteil)?

4. Wie hoch ist der Stromverbrauch für Straßenbeleuchtung im Land?

Die Fragen 2 bis 4 können unter Verweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung mangels vorliegender Daten nicht beantwortet werden.

5. Wie hoch ist der Stromverbrauch für Straßenbeleuchtung im Verhältnis zum Gesamtstromverbrauch der kommunalen Gebietskörperschaften?

Nach Mitteilung der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH resultiert mehr als ein Drittel des kommunalen Stromverbrauchs aus der Straßenbeleuchtung.

6. Wie hoch ist der Anteil der kommunalen Gebietskörperschaften, die ein detailliertes Bestandskataster der Straßenbeleuchtung führen?

In Sachsen-Anhalt besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Führung von Bestandskatastern der Beleuchtung von öffentlichen Straßen.

7. **Wie hoch ist der Anteil der kommunalen Gebietskörperschaften, die ihre Straßenbeleuchtung bereits vollständig auf LED-Technik umgestellt haben?**

Die Frage 6 kann unter Verweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung mangels vorliegender Daten nicht beantwortet werden.